

Niedersächsisches Ministerialblatt

56. (61.) Jahrgang

Hannover, den 15. 3. 2006

Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Umweltministerium	
Bek. 17. 1. 2006, Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Kostenrichtlinien	173	Gem. RdErl. 24. 1. 2006, Mitteilungen über anlassbezogene Prüfungen im Zusammenhang mit den Verordnungen (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 796/2004	177
Bek. 17. 2. 2006, Anerkennung der Juist-Stiftung	175	Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 23. 2. 2006, Anerkennung der Friedrich und Else Pahl-Stiftung	175	Bek. 24. 2. 2006, Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Steinhuder Meer)	179
C. Finanzministerium		VO 8. 3. 2006, Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer (DStMVO)	180
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 20. 2. 2006, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren	175	Bek. 17. 2. 2006, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Deutsche BP AG Logistic CCR)	182
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
F. Kultusministerium		Bek. 28. 2. 2006, Genehmigung gemäß § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern (Firma Verzinkerei Herzlake GmbH & Co. KG)	182
RdErl. 28. 2. 2006, Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen 20411 01 69 07 001	177	Stellenausschreibungen	183
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Neuerscheinungen	183
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
RdErl. 20. 2. 2006, Rechtsfähigkeit von Forstbetriebsgemeinschaften und Zuordnung von Zuständigkeiten bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	177		

B. Ministerium für Inneres und Sport

Landesausschuss „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG; Kostenrichtlinien

Bek. d. MI v. 17. 1. 2006 — 52.41-41576-10-13/0 —

Bezug: Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBl. S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. v. 13. 5. 1997 (Nds. MBl. S. 1055)

Gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Landesausschusses werden die vom Landesausschuss beschlossenen Änderungen der Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 173

**Rettungsdienst in Niedersachsen;
Änderung der Richtlinien für die Ermittlung
der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten**

Die Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten, Bek. d. MS v. 28. 7. 1994 (Nds. MBl. S. 1215), zuletzt geändert durch Bek. v. 13. 5. 1997 (Nds. MBl. S. 1055), werden wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechend den Vorschriften der §§ 14 und 15 NRettDG

Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich festgestellten Plankosten sind Grundlage für eine Entgeltvereinbarung. Festgestellte vortragbare Betriebsergebnisse (Über- oder Unterdeckung) werden zukunftsbezogen übernommen.

Die Ermittlung des vortragbaren Betriebsergebnisses (Über- oder Unterdeckung) ergibt sich aus dem nachstehenden Schema:

Schematische Darstellung

Finanzierung des Rettungsdienstes entsprechen den Vorschriften der §§ 14, 15 NRettDG

- Vereinbarte Plankosten, § 14 Abs. 1 Satz 1
 - + Kostenveränderungen aufgrund von Nachverhandlungen, § 15 Abs. 2 Satz 2
 - + Kostenveränderungen, deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird, § 15 Abs. 2 Satz 2 (wenn ein Kostenveränderungsrahmen, so genannter Swing, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 vereinbart wurde, definiert dieser den Begriff der ‚nur unwesentlichen Abweichung‘ aus § 15 Abs. 2 Satz 2)
 - + Kostenveränderungen ohne eigene Entscheidung des Trägers, deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird, § 15 Abs. 2 Satz 2
 - Kostenveränderungen, die unter den geplanten Kostenansätzen geblieben sind
-
- = festgestellte, abrechenbare Istkosten, § 15 Abs. 1 Satz 2
 - Isterlöse
-
- = vortragbares Betriebsergebnis (Über- oder Unterdeckung)

Für die Ermittlung des übertragbaren Betriebsergebnisses im Rahmen budgetorientierter Vereinbarungen finden die vor Ort vereinbarten Regelungen Anwendung.“

2. Der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3.3 angefügt:

„3.3 Jahresabschlüsse

Gemäß den §§ 14, 15 NRettDG ermittelt der Träger des Rettungsdienstes die Istkosten des Rettungsdienstes, im Fall der Beauftragung Dritter nach § 5 Abs. 1 auch unter Berücksichtigung der dort anfallenden Kosten und Entgelte.

Diese sind entsprechend darzustellen.

Der Träger stellt die Kosten im Betriebsabrechnungsbogen (gemäß Anlage 1) dar. Soweit mehr als ein Leistungserbringer im Rettungsdienstbereich tätig ist (z. B. Träger und Beauftragter oder mehrere Beauftragte), bildet der Träger aus den Betriebsabrechnungsbögen der einzelnen Leistungserbringer einen Summen-BAB, in dem die einzelnen Werte in den Kostenarten und Kostenstellen saldiert werden.

Es ist ein „Bericht zur Istkostenrechnung“ zu erstellen, in dem wesentliche Abweichungen zur Plankostenrechnung erläutert werden. In der Regel sind die Abweichungen auf der Ebene der Leistungserbringer darzustellen. Der Bericht ist gemäß den Kostenartengruppen zu gliedern.

Dem Bericht sind die einzelnen Betriebsabrechnungsbögen und die Trägerabrechnung (gemäß Anlage 4) beizufügen.

Bericht zur Istkostenrechnung

Gliederung:

1. Berichte der Leistungserbringer
2. Kommentar des Trägers zu den Berichten der Leistungserbringer
3. Bericht zur Abrechnung für den Rettungsdienstbereich

4. Kommentar des Trägers zur Gesamtsituation im Rettungsdienstbereich
 5. Betriebsabrechnungsbögen mit Anlageverzeichnissen (gemäß den Anlagen 1 und 6)
 6. Abrechnung für den Rettungsdienstbereich (gemäß Anlage 4)
 7. Einsatzstatistik (gemäß Anlage 5).“
3. Es wird die folgende neue Anlage 4 eingefügt:

„Anlage 4

Abrechnung für den Rettungsdienstbereich

Geschäftsjahr:

	Gesamtsummen	Notfallrettung RTW	Kranken-transport KTW	Notarzt-dienst NEF
Geleistete Zahlungen an Leistungserbringer auf der Basis der Plankosten				
Trägereinrichtungen				
Beauftragter 1				
Beauftragter 2				
Beauftragter 3				
Summe Zahlungen an Leistungserbringer (= Plankosten)				
Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten				
Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Träger				
Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 1				
Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 2				
Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber Beauftragtem 3				
Summe Abgrenzung Plankosten gegen Istkosten				
Zwischensumme (= Istkosten)	= Zeile 6 + Zeile 12			
vortragbares Betriebsergebnis Vorjahre				
Isterlöse				
vortragbares Betriebsergebnis (= Über-/Unterdeckung)	= Zeile 13 + Zeile 14 + Zeile 15“.			

4. Die bisherigen Anlagen 4 bis 6 werden Anlagen 5 bis 7.

Anerkennung der Juist-Stiftung

Bek. d. MI v. 17. 2. 2006 — RV OL 2.03-11741-02 (023) —

Mit Schreiben vom 16. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Stiftungssatzung vom 14. 1. 2006 die Juist-Stiftung mit Sitz in der Inselgemeinde Juist gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Jugend- und Altenhilfe, von Kultur, Kunst- und Denkmalpflege, von Wissenschaft und Forschung, von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege, von Heimatpflege, von Gesundheit und Sport sowie von mildtätigen und religiösen Zwecken auf der Insel Juist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 175

Anerkennung der Friedrich und Else Pahl-Stiftung

Bek. d. MI v. 23. 2. 2006 — RV OL 2.03-11741-15 (085) —

Mit Schreiben vom 21. 2. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Testaments der Frau Ina Pahl-Varellmann geb. Pahl vom 21. 2. 2005 und der Stiftungssatzung vom 30. 1. 2006 die Friedrich und Else Pahl-Stiftung mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und individuelle Betreuung von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen im Bereich der Alten- und Krankenpflege. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung und die Durchführung von Maßnahmen für eine individuelle Betreuung besonders hilfe- und pflegebedürftiger Personen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 175

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pro-Aktiv-Centren

Erl. d. MS v. 20. 2. 2006 — 303-51742/27 —

— VORIS 21131 —

Bezug: RdErl. v. 13. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 542)
— VORIS 21131 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt für die Arbeit der Pro-Aktiv-Centren über die nach dem SGB II und VIII sowie anderen SGB zu erbringenden Leistungen hinaus Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds, um individuell beeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen zur dauerhaften Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt die

notwendigen Hilfen zur Integration in Schule, Ausbildung und Beruf zu geben.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Arbeit der Pro-Aktiv-Centren durch Zuwendungen zu

- 2.1.1 persönlichen und sächlichen Ausgaben des Clearings,
- 2.1.2 persönlichen und sächlichen Ausgaben des Case-management, der Fallmanagerinnen und Fallmanager und deren Fortbildungskosten sowie
- 2.1.3 persönlichen und sächlichen Ausgaben für Integrationsleistungen zur Förderung von Ausbildung, Beschäftigung, Qualifizierung und Stabilisierung.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie Gemeinkosten.

3. Zuwendungsempfänger (Vertragspartner)

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover.

Als Erstempfänger können sie Zuwendungen für Integrationsleistungen nach Nummer 2.1.3 im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an Letztempfänger weiterleiten.

3.2 Letztempfänger sind Betriebe, junge Menschen, Bildungsträger und sonstige Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden für Pro-Aktiv-Centren,

- a) die Casemanagement und individuelles Fallmanagement, auch durch die Beauftragung Dritter, mit entsprechend qualifiziertem Personal anbieten und Fallkonferenzen, Profiling, Assessment sowie Coaching durchführen sowie sich an dafür notwendigen Fortbildungen beteiligen,
- b) die junge Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowohl durch gesteuerten als auch freien Zugang und aufsuchende Arbeit erreichen,
- c) die ein weit gefächertes Angebot von passgenauen Eingliederungsleistungen bieten,
- d) die eine längere Bezugsdauer von Transferleistungen weitgehend vermeiden,
- e) die eine Verzahnung mit den Leistungen des SGB II und SGB III durch vertraglich vereinbarte Kooperation sicherstellen,
- f) die mit allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen kooperieren und rechtzeitig beim Übergang von Schule in den Beruf präventive Hilfe anbieten,
- g) die mit sozialen Diensten und freien Trägern der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit kooperieren.

4.2 Zuwendungen für Integrationsleistungen nach Nummer 2.1.3 können als Projektförderungen an die Letztempfänger weitergeleitet werden, sofern die Leistungen

- a) der Eignungsfeststellung und beruflichen Qualifizierung und/oder
- b) der Ausbildung oder sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und/oder
- c) der Aktivierung, Stabilisierung und der Förderung der persönlichen und beruflichen Kompetenzen

dienen und zu einer beruflichen Eingliederung möglichst in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt führen.

4.3 Die Gewährung von Zuwendungen nach Nummer 2.1.3 erfolgt nachrangig zu gleichartigen Leistungen Dritter (z. B. Leistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII und anderer SGB). Eine Aufstockung anderer Leistungen (z. B. nach § 241 Abs. 3

Buchst. a SGB III/„Aktivierungshilfen“) ist möglich, sofern der Aufstockungsbetrag nicht mehr als 50 v. H. der Ausgaben beträgt.

4.4 Die Pro-Aktiv-Centren haben bei ihren Angeboten die geschlechtsspezifischen Bedarfe junger Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an der Zielgruppe zu berücksichtigen. Für benachteiligte junge Frauen sind besondere Schwerpunktsetzungen vorzunehmen, um ihnen die berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

4.5 Junge Migrantinnen und Migranten sind mit ihrem spezifischen Förderbedarf besonders zu berücksichtigen.

4.6 Die Pro-Aktiv-Centren binden — soweit regional vorhanden — die vom Land geförderten RAN und ehemaligen RABaZ-Stellen nach Nummer 4.1 Buchst. a und b sowohl operativ als auch organisatorisch sowie die Jugendwerkstätten für Eingliederungsleistungen nach Nummer 4.1 Buchst. c in ihre Arbeit ein.

Freie Träger sind durch vertragliche Vereinbarungen bei den Pro-Aktiv-Centren entsprechend zu beteiligen.

4.7 Für die Arbeit der Pro-Aktiv-Centren ist jeweils ein kommunales Konzept gemäß den Nummern 4.1 bis 4.6 vorzulegen. Im Rahmen einer Zielvereinbarung werden mit den Zuwendungsempfängern für die Pro-Aktiv-Centren Zielindikatoren und Zielwerte festgelegt, die Bestandteil des Zuwendungsvertrages (siehe Nummer 6.1) sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung zu den Ausgaben nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 wird nach einem Indikator bemessen, der die Anzahl der jugendlichen Einwohner im Alter von 18 bis unter 25 Jahren sowie die Betroffenheit von Jugendarbeitslosigkeit im Gebiet der beantragenden Gebietskörperschaft berücksichtigt.

Sie beträgt je 1 000 jugendliche Einwohner

- im Jahr 2005 bis zu 16 250 EUR und
- im Jahr 2006 bis zu 12 500 EUR

sofern die Arbeitslosenquote Jugendlicher die des Landes im Jahresdurchschnitt um mindestens 20 v. H. überschreitet, beträgt sie je 1 000 jugendliche Einwohner

- im Jahr 2005 bis zu 17 875 EUR und
- im Jahr 2006 bis zu 13 750 EUR

Der jährliche Zuwendungsbetrag für ein Pro-Aktiv-Center beträgt

- im Jahr 2005 höchstens 487 500 EUR und
- im Jahr 2006 höchstens 375 000 EUR.

In begründeten Einzelfällen kann zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 4.6 eine ergänzende Zuwendung gewährt werden.

5.3 Die Zuwendung beträgt im Jahr 2005 höchstens 65 v. H. und im Jahr 2006 höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4 Die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gewährte Zuwendung darf 45 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Landes oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird Internet gestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.2 Die betreuten jungen Menschen sind vom Träger in geeigneter Form über die Finanzierung des Pro-Aktiv-Centers durch das Land sowie die Mitfinanzierung durch die EU zu informieren. Dies gilt entsprechend für Berichte, Veröffentlichungen usw. (Informations- und Publizitätspflichten).

6.3 Der Träger hat der Speicherung der im Zusammenhang mit dem vereinbarten Förderbetrag stehenden Daten auf Datenträgern des LS, des MW, des MS sowie der Firma Mummert Consulting AG zuzustimmen.

Sämtliche Belege sowie sonst mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen sind bis zum 31. 12. 2016 aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt entweder in Urschrift oder auf allgemein zugänglichen Datenträgern.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Kündigung des Zuwendungsvertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO sowie die §§ 53 ff. SBG X, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Bei der Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte, die keine Gebietskörperschaft oder kein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften sind, ist die ANBest-P anzuwenden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsvertrag und ist bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Dazu sind der Bewilligungsbehörde die Mittelabrufe nach Vordruck bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10. v. H. erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis kann zugelassen werden, wenn der Zwischen- bzw. Endverwendungsnachweis um eine Belegliste, in der alle Ausgaben eines Projekts erfasst sind, ergänzt wird. Der Verwendungsnachweis ist um einen Sachbericht zu ergänzen, in dem auch erklärt wird, dass die Zuwendung entsprechend der Regelungen im Zuwendungsvertrag eingesetzt worden sind. Darüber hinaus ist im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeart (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, usw.) komplett zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsbehörde eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabearten sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2005 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2006 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

F. Kultusministerium**Durchführung der Verordnung
über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter
im Land Niedersachsen****RdErl. d. MK v. 28. 2. 2006 — 22-84 110/32 —****— VORIS 20411 01 69 07 001 —**

Bezug: RdErl. v. 8. 5. 1998 (Nds. MBl. S. 874, 985), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 11. 2002 (Nds. MBl. S. 927)
— VORIS 20411 01 69 07 001 —

Die Anlage zum Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. Die Durchführungsbestimmungen zu § 3 werden wie folgt geändert:
 - a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Die Aufgaben des staatlichen Prüfungsamtes werden gemäß Beschl. der LReg vom 20. 1. 2004 (Nds. MBl. S. 103) vom NiLS wahrgenommen.“
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.
 - c) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Halbsatz nach dem Semikolon erhält folgende Fassung:

„sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und sich nicht an den Beratungen beteiligen.“
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Mitwirkung der Vertreterin oder des Vertreters der jeweiligen Kirchenbehörde schließt die Anwesenheit bei der Beratung ein.“
2. Der Nummer 1 der Durchführungsbestimmungen zu § 5 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das ordnungsgemäße Studium wird nachgewiesen durch Vorlage der Studienbescheinigungen und der nach den Anlagen 1 bis 4 PVO-Lehr I in den Prüfungsfächern vorgeschriebenen Nachweise.“
3. Den Durchführungsbestimmungen zu § 23 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Für die Gliederung und Aufbewahrung der Prüfungsakten wird Folgendes bestimmt:

 1. Die Prüfungsakten werden wie folgt gegliedert und zum Zweck der Aufbewahrung entsprechend aufgeteilt:
 - 1.1 Teil A enthält
 - die Nachweise der berufspraktischen Tätigkeiten (soweit vorhanden),
 - die Meldung zur Prüfung,
 - die Zulassung zur Prüfung,
 - den Schriftverkehr, der sich auf die Prüfung bezieht,
 - die Notenübersicht oder das Gesamtprotokoll und
 - den Entwurf des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung.
 - 1.2 Teil B enthält eine Ausfertigung der Hausarbeit.
 - 1.3 Teil C enthält den Schriftverkehr und die Unterlagen, die weder Teil A noch Teil B zuzuordnen sind.
 2. Aufbewahrungsfristen
 - 2.1 Die Prüfungsakten sind 50 Jahre, die Teile B und C 5 Jahre aufzubewahren.
 - 2.2 Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfung abgeschlossen wurde. Abgeschlossen ist die Prüfung, wenn die Prüfungsentcheidung unanfechtbar oder über ein dagegen eingelegtes Rechtsmittel rechtskräftig entschieden ist.“
4. In den Nummern 3 und 4 der Durchführungsbestimmungen zu § 42 wird jeweils das Wort „Sonderschule“ durch das Wort „Förderschule“ ersetzt.

An das Niedersächsische Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen mit Studiengängen für Lehrämter

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 177

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Rechtsfähigkeit von Forstbetriebsgemeinschaften
und Zuordnung von Zuständigkeiten
bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen****RdErl. d. ML v. 20. 2. 2006 — 406-64001-58 —****— VORIS 79100 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI und dem MF —

Bezug: a) RdErl. v. 11. 7. 1975 (Nds. MBl. S. 1093)
— VORIS 79100 00 00 00 005 —
b) RdErl. v. 28. 6. 1977 (Nds. MBl. S. 794)
— VORIS 79100 00 00 50 006 —

1. Mit der Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung am 1. 1. 2005 sind die Aufgaben der Verleihung der Rechtsfähigkeit an Forstbetriebsgemeinschaften als Vereine mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und der Genehmigung von Satzungsänderungen gemäß § 22 BGB i. V. m. § 1 Nds. AGBGB sowie der Anerkennung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gemäß den §§ 18 und 38 des Bundeswaldgesetzes in die Auffangzuständigkeit des ML gefallen.

Für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse werden weiterhin sowohl die Anerkennung gemäß den §§ 18 und 38 des Bundeswaldgesetzes als auch die Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 19 des Bundeswaldgesetzes i. V. m. § 22 BGB sowie der Widerruf oder die Entziehung vom ML wahrgenommen.

2. Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

An die
Region Hannover, Landkreise und großen selbständigen Städte
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsischen Landesforsten
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 177

K. Umweltministerium**Mitteilungen über anlassbezogene Prüfungen
im Zusammenhang mit den Verordnungen
(EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 796/2004****Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 24. 1. 2006
— 53-0122/05/02 —****— VORIS 28000 —****1. Cross Compliance**

Auf EU-Ebene ist in den Jahren 2003 und 2004 eine Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beschlossen worden. Ein wesentlicher Baustein dieser Reform ist die Verknüpfung der Zahlungen mit der Einhaltung bestimmter Vorschriften aus den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (= Cross Compliance). Die auf diesen Vorschriften beruhenden Verpflichtungen der Direktzahlungs-Empfänger werden auch als „anderweitige Verpflichtungen“ bezeichnet.

Die Einzelheiten zur Umsetzung der Agrarreform sind in der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. 9. 2003 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1; 2004 Nr. L 94 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. 1. 2006 (ABl. EU Nr. L 42 S. 1), festgelegt worden. Wird festgestellt, dass ein Empfänger von Direktzahlungen gegen diese Vorschriften verstößt, sind die Zahlungen je nach Schwere der festgestellten Verstöße nach den Vorgaben der EU zu kürzen.

Alle Cross Compliance-relevanten Verordnungen und Richtlinien der EU sind im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführt. Demnach sind aus dem Umweltrecht diejenigen Vorschriften des deutschen Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrechts bedeutsam, die auf folgenden EG-Vorschriften beruhen:

- a) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. 4. 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) — Artikel 3 und 4 Abs. 1, 2 und 4, Artikel 5, 7 und 8 —;
- b) Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. 12. 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. EG Nr. L 20 S. 43), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) — Artikel 4 und 5 —;
- c) Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. 6. 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 181 S. 6, Nr. L 191 S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. 4. 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) — Artikel 3 —;
- d) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 9. 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1) — Artikel 6, 13, 15 und 22 Buchst. b —.

Zur Darstellung der betreffenden deutschen Vorschriften und der konkreten Verpflichtungen für die Direktzahlungsempfänger hat das ML eine „Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“ herausgegeben.

Daneben sind in Artikel 5 und in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 weitere Mindestanforderungen definiert, die von den Empfängern der Direktzahlungen zu beachten sind. Diese betreffen die Erhaltung von Dauergrünland sowie insbesondere die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Einzelheiten zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind im deutschen Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz und in der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung geregelt worden. Diese Verordnung sieht u. a. die Erhaltung bestimmter Landschaftselemente vor.

2. Systematische und anlassbezogene Kontrollen

2.1 Bei den im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführten Verordnungen und Richtlinien der EU handelt es sich um fachrechtliche Vorschriften, die im Umweltbereich und im Jagdrecht bereits durch deutsche Gesetze in nationales Recht umgesetzt worden sind. Neue oder zusätzliche Regelungen ergeben sich — mit Ausnahme der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung — für die Betroffenen nicht.

Neu ist nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. 4. 2004 (ABl. EU Nr. L 141 S. 18, Nr. L 291 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2184/2005 der Kommission vom 23. 12. 2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 61), dass

- die Einhaltung dieser fachrechtlichen Vorschriften systematisch zu kontrollieren ist,
- die Kontrollen zu dokumentieren sind und
- ein Informationsaustausch zwischen Prämien- und Fachüberwachungsbehörden zu gewährleisten ist,

damit festgestellte Verstöße auch bei der Gewährung der Direktzahlungen an Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigt werden können.

2.2 Bei der Umsetzung von Cross Compliance ist zwischen den so genannten systematischen und den so genannten anlassbezogenen Kontrollen (Cross Checks) zu unterscheiden.

Bei den **systematischen Kontrollen** erfolgt eine Auswahl der zu überprüfenden Betriebe durch eine zentrale Risikoanalyse. Die Kontrollen umfassen im Regelfall Belegprüfungen oder die Inaugenscheinnahme von bestimmten Einrichtungen vor Ort.

Hingegen werden bei den **anlassbezogenen Kontrollen** Sachverhalte überprüft,

- die in Zusammenhang mit einer Anzeige durch Dritte stehen,
- wenn Hinweise auf Verstöße aufgrund der Erkenntnisse anderer Behörden vorliegen oder
- bei denen die Fachbehörde selbst einen Rechtsverstoß vermutet oder feststellt.

2.3 Um einen möglichst großen Bündelungseffekt zu erreichen, ist die Zuständigkeit für die Durchführung der systematischen Kontrollen in den Bereichen Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrecht der Landwirtschaftskammer Hannover (ab 1. 1. 2006 Landwirtschaftskammer Niedersachsen — siehe Änderung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben auf die Landwirtschaftskammern vom 9. 9. 2005, Nds. GVBl. S. 292) übertragen worden.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Rechtsnachfolgerin der Landwirtschaftskammer Hannover (Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern und anderer Gesetze vom 10. 11. 2005, Nds. GVBl. S. 334) ist als Prämienbehörde für die Gewährung der Direktzahlungen an die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben zuständig.

Für die Bereiche Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrecht sind die Fachüberwachungsbehörden der Landkreise, der kreisfreien Städte, der weiteren zuständigen Städte und der Region Hannover sowie die Verwaltungen der Nationalparke Harz und Niedersächsisches Wattenmeer und des Biosphärenreservats Elbtalau für die Durchführung der so genannten anlassbezogenen Kontrollen zuständig.

3. Kontroll- und Dokumentationspflichten der unteren Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdbehörden

3.1 Die Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdbehörden haben also die „anderweitigen Verpflichtungen“ nur insoweit zu überprüfen, wie es im Rahmen ihrer allgemeinen Überwachungsaufgaben nach dem deutschen Recht bereits bisher geboten war. Soweit die üblichen Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung von Verstößen gegen die unter Nummer 1 genannten Vorschriften — in den Bereichen Natura 2000, Grundwasserschutz oder Klärschlamm-Ausbringung — führen, ist zu ermitteln, ob ein Direktzahlungsempfänger betroffen ist. Wenn dies der Fall ist, ist über die „anlassbezogene Kontrolle“ eine Mitteilung gegenüber der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Prämienbehörde nach den nachfolgenden Modalitäten abzugeben (siehe insbesondere Nummer 4.3). Die Ermächtigung für den dazu nötigen Datenaustausch enthält § 4 des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes. Eine Mitteilung ist auch abzugeben, wenn einer der unter Nummer 2.2 genannten weiteren Anlässe zu einer speziellen Überwachungsmaßnahme führt, bei der sich kein Rechtsverstoß ergibt.

3.2 Außerdem ist es auch bei der Durchführung von anlassbezogenen Kontrollen erforderlich, dass erkennbare Hinweise auf das Vorliegen von Cross Compliance-relevanten Verstößen gegen Vorschriften, die außerhalb der Zuständigkeit der kontrollierenden Behörde liegen, unverzüglich an die zuständige Behörde weitergeleitet werden (siehe Nummer 6).

4. Arbeitsgrundlagen zur Abgabe der Mitteilungen über Verstöße

4.1 Die „Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“ ist auf der Internetseite des ML in elektronischer Form erhältlich (www.ml.niedersachsen.de).

4.2 Die vom ML und MU herausgegebenen Prüfberichtsdrucke sind für die Dokumentation der Kontrollen zu verwenden. Diese werden vom ML und MU in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt. Für die Bewertung von Verstößen als leicht, mittel oder schwer sind die vom ML und MU

herausgegebenen Bewertungsmatrizen einzusetzen (Satz 2 gilt entsprechend).

4.3 Zum Informationsaustausch zwischen den Prämienbehörden sowie den Umwelt- und Jagdbehörden über

- die Empfänger landwirtschaftlicher Direktzahlungen (einerseits) und
- die Ergebnisse von anlassbezogenen Kontrollen (andererseits)

ist auf die ZID-Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank) in München zurückzugreifen. Die Internet-Adresse lautet: <http://www.Hi-Tier.de>.

Den unteren Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdbehörden werden jeweils Zugangskennungen vom ML übermittelt, damit sie in der Datenbank arbeiten können.

4.4 Die Daten der jeweiligen Antragsteller für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 werden nach Antragstellung in die Datenbank eingearbeitet. Soweit vor dem 1. Juli eines Jahres eine Mitteilung über eine anlassbezogene Kontrolle abzugeben ist und der betroffene Betrieb noch nicht als Antragsteller erscheint, kann die Unternehmensnummer in der Mitteilung offen bleiben. Bei Betrieben, die bis zum 1. Juli nicht eingetragen sind, ist davon auszugehen, dass sie für das betreffende Jahr keine Direktzahlung beantragt haben und eine sie betreffende anlassbezogene Kontrolle nicht mitgeteilt werden muss.

5. Bearbeitung von Mitteilungs-Vorgängen bei Verstößen (Nummer 3.1)

5.1 Eine anlassbezogene Kontrolle unterscheidet sich inhaltlich grundsätzlich nicht von einer Überprüfung im Rahmen der bestehenden Überwachungsaufgaben. Allerdings sollen die Tatsachen ermittelt werden, die für eine vollständige Mitteilung an die Prämienbehörde erforderlich sind. Um eine ausreichende Mitteilung erstellen zu können, sind neben den Gesichtspunkten, die für die Überwachungsaufgaben nach dem Fachrecht bedeutsam sind, insbesondere folgende Aspekte zu ermitteln:

- a) Wurde der Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen?
- b) Ist der Verstoß als leicht, mittel oder schwer zu bewerten?

Bei der Kontrolle sollte eine „Auskunft erteilende Person“ (z. B. der betroffene Betriebsinhaber) anwesend sein, soweit es mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Auskunft erteilende Person muss die Gelegenheit erhalten, eine Papierfassung des feststellenden Teils des Prüfbogens zu unterzeichnen und Bemerkungen hinzuzufügen.

5.2 In dem Datenbank-Eintrag gemäß Nummer 4.3 und in der Papierfassung gemäß Nummer 5.1 sind die vorgesehenen Eintragungen über den jeweiligen Einzelfall vorzunehmen. Insbesondere muss immer

- der betroffene Direktzahlungsempfänger (mit Unternehmensnummer),
- der festgestellte Verstoß,
- eine Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und
- eine Bewertung zur Schwere des Verstoßes

eingetragen werden. Im Bereich „Kontrollfeststellungen“ ist der Abschnitt „Weitere Kontrollen (Cross Checks)“ zu verwenden. Zum Punkt „Auswahlgrund“ ist die Eintragung „aus weiteren Gründen“ vorzunehmen.

5.3 Die Feststellung eines vorsätzlichen Pflichtverstoßes führt generell zu einer stärkeren Ahndung. Vorsatz sollte daher nur festgestellt werden, wenn sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Pflichtverletzung bewusst erfolgte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der handelnde Direktzahlungsempfänger das Handeln in Kenntnis des Verbotes zugibt oder
- aufgrund von Ermittlungen zum Kenntnisstand des Direktzahlungsempfängers sowie nach der Art der rechtswidrigen Handlung der Rückschluss zwingend erscheint.

5.4 Der Bericht über die Mitteilung eines Verstoßes ist innerhalb eines Monats nach der anlassbezogenen Kontrolle fertig zu stellen und innerhalb eines Monats nach Fertigstellung in die Datenbank einzutragen.

5.5 Der Betriebsinhaber wird von der Naturschutz-, Wasser-, Abfall- oder Jagdbehörde über jeden festgestellten Verstoß informiert (Artikel 48 Nr. 2 der Verordnung [EG] Nr. 796/2004), sofern dies nicht bereits durch die Anwesenheit nach Nummer 5.1 erfolgt ist. Die Informationspflicht bezieht sich auf die Teile A bis D des Prüfberichtsdruckes.

6. Mitteilungen über Hinweise auf Verstöße, die außerhalb der eigenen Zuständigkeit liegen

Soweit eine Mitteilung über eine anlassbezogene Kontrolle nach Nummer 3.1 zu erfolgen hat und sich im Zusammenhang damit Hinweise auf weitere Verstöße nach Nummer 3.2 ergeben haben, ist der zuständigen Behörde eine Kopie des Prüfbogens mit einem entsprechenden Eintrag in Teil H zuzuleiten.

7. Verhältnis zu den Vollzugsaufgaben nach dem Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrecht

Durch die Erstellung von Mitteilungen nach diesem RdErl. ergeben sich keine Änderungen bei der Ahndung von Rechtsverletzungen nach dem Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Jagdrecht.

An die
unteren Naturschutz-, Wasser- und Abfallbehörden
Jagdbehörden
Nachrichtlich:
An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 177

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 4 NUVPG (Steinhuder Meer)

Bek. d. NLWKN v. 24. 2. 2006 — GB VI-H01-62025 (Steinhuder Meer) —

Der Naturpark Steinhuder Meer (Region Hannover, Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg) hat die Plangenehmigung für den Ausbau des Steinhuder Meeres zur Wiederherstellung der Surfeinsatzstelle in Mardorf beantragt. Die Maßnahme befindet sich im Gebiet der Region Hannover in den Gemeinden Wunstorf, Gemarkung Steinhude, Flur 25, Flurstück 1/63, und Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Mardorf, Flur 9, Flurstück 18/15. Es soll die Surfeinsatzstelle in Mardorf wieder in einen ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand versetzt werden. Dafür ist vorgesehen, vom heutigen Ufer aus Sand bis maximal 20 m weit in das Steinhuder Meer einzubringen, um die frühere Uferlinie auf einer Länge von ca. 300 m wieder herzustellen. Gleichzeitig soll Aufwuchs beseitigt werden.

Dieser Ausbau am Gewässer bedarf grundsätzlich der Planfeststellung gemäß § 119 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664). Eine Plangenehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 NUVPG vom 5. 9. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 zu § 3 NUVPG hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 4 NUVPG wird somit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 179

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs
am Dümmer und Steinhuder Meer (DStMVO)**

Vom 8. 3. 2006

Aufgrund des § 73 Abs. 4 und des § 75 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Dümmer und Steinhuder Meer vom 18. 10. 1995 (Nds. MBl. S. 1128) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „§ 7 Befähigungsnachweis“ werden die folgenden §§ 7 a bis 7 f eingefügt:

„§ 7 a Fahrerlaubnispflicht

§ 7 b Allgemeine Anforderungen

§ 7 c Besondere Anforderungen

§ 7 d Allgemeine Anforderungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis

§ 7 e Anerkennung anderer Fahrerlaubnisse

§ 7 f Sicherheit der Fahrgastschiffahrt“.

2. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7 a bis 7 f eingefügt:

„§ 7 a

Fahrerlaubnispflicht

Wer ab dem 1. 4. 2006 erstmals ein Fahrgastschiff oder einen Auswanderer oder ein neu zugelassenes Fahrgastschiff führen will, bedarf einer Fahrerlaubnis nach den §§ 7 b bis 7 e dieser Verordnung.

§ 7 b

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber der Fahrerlaubnis muss

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) körperlich und geistig zum Führen eines Fahrzeugs tauglich sein,
- c) zuverlässig sein,
- d) die erforderliche Befähigung nach § 7 c nachgewiesen haben und
- e) einen Nachweis über einen absolvierten Ersthelferlehrgang erbringen.

(2) Die Tauglichkeit wird nachgewiesen durch einen Eignungsnachweis nach Anlage B der Rheinpatentverordnung vom 15. 12. 1997 (BGBl. II S. 2174), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 19. 12. 2003 (BGBl. II S. 2132; 2004 II S. 143), in der jeweils geltenden Fassung, ausgestellt durch den Arbeitsmedizinischen Dienst der zuständigen Behörde oder der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (**Anlage**). Für Fahrerinnen oder Führer von Fahrgastschiffen darf er nicht älter als drei Monate sein. Untauglich ist insbesondere, wer nicht über ein ausreichendes Hör- und Sehvermögen verfügt. Bewerberinnen und Bewerber mit eingeschränkter Tauglichkeit kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden.

(3) Unzuverlässig ist insbesondere, wer nicht erwarten lässt, dass sie oder er als Schiffsführerin oder Schiffsführer die geltenden Vorschriften beachten wird oder gegen verkehrsrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist.

(4) Der Nachweis über einen Ersthelferlehrgang ist erbracht, wenn die oder der Fahrerlaubnispflichtige eine Bescheinigung über eine Ausbildung als Ersthelferin oder Ersthelfer vorlegt, die nicht älter als ein Jahr ist.

§ 7 c

Besondere Anforderungen

(1) Die oder der Fahrerlaubnispflichtige hat nachzuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse der zum Führen der Fahrzeuge maßgeblichen Vorschriften dieser Verordnung und der Besonderheiten der Gewässer nach § 11 verfügt.

(2) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor dem 1. 4. 2006 bereits auf einem oder beiden Gewässern gefahren sind, erbringen den Nachweis bei Fahrgastschiffen durch eine eidesstattliche Erklärung, in den vergangenen drei Jahren an 30 Tagen ein Fahrgastschiff geführt zu haben.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die die Gewässer vor dem 1. 4. 2006 nicht befahren haben, erbringen den Nachweis bei

- a) Fahrgastschiffen durch Vorlage ihres Schifferdienstbuchs, dem zu entnehmen ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in dem dem Antrag vorangegangenen Jahr ein entsprechendes Fahrzeug an mindestens 30 Tagen auf einem Gewässer der Zonen 3 oder 4 nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. 3. 1988 (BGBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. 8. 2005 (BGBl. I S. 2487), in der jeweils geltenden Fassung geführt hat,
- b) Auswanderern durch eidesstattliche Erklärung, dass mit einem Auswanderer und unter Aufsicht einer Fahrerlaubnisinhaberin oder eines Fahrerlaubnisinhabers für das entsprechende Fahrzeug im Jahr der Antragstellung an 30 Tagen Fahrten absolviert wurden. Von den Fahrten sollen jeweils mindestens ein Drittel mit Segel und ein Drittel mit Motor erfolgt sein.

§ 7 d

**Allgemeine Anforderungen
für die Erteilung der Fahrerlaubnis**

Zur Anerkennung der Fahrerlaubnis für den jeweiligen Fahrzeugtyp ist ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Kopie des Personalausweises,
- b) Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters,
- c) Kopie des anzuerkennenden Schiffsführerscheins (§ 7 c Abs. 3 a),
- d) Tauglichkeitsnachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses,
- e) Nachweis in Form einer eigenen eidesstattlichen Erklärung über Fahrleistungen und Streckenfahrten,
- f) Nachweis eines absolvierten Ersthelferlehrgangs.

§ 7 e

Anerkennung anderer Fahrerlaubnisse

Das Binnenschifferpatent B gemäß der Binnenschifferpatentverordnung vom 15. 12. 1997 (BGBl. I S. 3066), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 1. 2006 (BGBl. I S. 220), in der jeweils geltenden Fassung beinhaltet die Fahrerlaubnis nach dieser Verordnung.

§ 7 f

Sicherheit der Fahrgastschiffahrt

Auf Fahrgastschiffen mit mindestens zwei Besatzungsmitgliedern muss neben der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer ein weiteres Besatzungsmitglied an einem Ersthelferlehrgang teilgenommen haben. Vor erstmaligem Fahrtantritt sind die Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 2006 in Kraft.

Hannover, den 8. 3. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 180

Anlage

**Anlage B - Mindestanforderungen an die Tauglichkeit
für Bewerber eines Rheinpates**

I. Sehvermögen

1. Tagessehschärfe:

Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.

2. Dämmerungssehvermögen:

Nur in Zweifelsfällen prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.

3. Dunkeladaption:

Nur in Zweifelsfällen prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.

4. Gesichtsfeld:

Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.

5. Farbunterscheidungsvermögen:

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15-Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomalquotient bei normaler Trichromsie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
 - b) Stilling/Velhagen,
 - c) Boström,
 - d) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
 - e) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
 - f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).
6. Motilität:

Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: Normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Krankheiten oder körperliche Mängel

Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen. Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers als Schiffsführer geben:

- 1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
- 2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
- 3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
- 4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
- 5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
- 6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
- 7. Bronchialasthma mit Anfällen;

- 8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufs mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
- 9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
- 10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

Arbeitsmedizinischer Dienst	
Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit als Schiffsführer in der Rheinschifffahrt	
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen	
Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen	
Geburtsdag, -ort	Ausgewiesen durch
I. Sehvermögen	
1. Tagessehschärfe	links rechts <input type="checkbox"/> mit Sehhilfe links rechts
<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Dämmerungssehvermögen ¹⁾	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Dunkeladaption ¹⁾ ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹⁾	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹⁾	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6. Motilität unauffällig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Untersuchungsergebnis	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
II. Hörvermögen	
Hörverluste überschreiten 40 dB in den Frequenzen 500, 1000, 2000 und 3000 Hz	Hörgerät <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja links <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja rechts <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Untersuchungsergebnis	<input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Hörgerät <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
III. Krankheiten oder körperliche Mängel	
Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit als Schiffsführer ausschließen oder einschränken	
<input type="checkbox"/> liegen nicht vor <input type="checkbox"/> liegen vor	
Gesamturteil	
Als Schiffsführer	<input type="checkbox"/> tauglich <input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen siehe Rückseite) <input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich mit Hörgerät <input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> untauglich
Ort, Datum	Unterschrift / Siegel / Stempel

¹⁾ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethoden: siehe Anlage B1

Bemerkungen zu Abschnitt III. - Krankheiten oder körperliche Mängel

 ...

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Deutsche BP AG Logistik CCR)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 2. 2006
— G/05/058 —**

Die Firma Deutsch BP AG Logistik CCR, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat am 9. 9. 2005 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), für die Erneuerung der Kohlenwasserstoff-Rückgewinnungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Tanklager Braunschweig-Thune, Meinestraße 30, 38110 Braunschweig, Gemarkung Thune, Flur 3, Flurstücke 76/53, 76/49, 76/45, 247/1.

Das Vorhaben ist unter Nummer 9.2.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 6. 2005 (BGBl. I S. 1794), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben „Erneuerung der Kohlenwasserstoff-Rückgewinnungsanlage“ am o. a. Standort eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 182

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung gemäß § 4 BImSchG
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten
auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern
(Firma Verzinkerei Herzlake GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 2. 2006
— 40211/1-3.9-02 —**

Die Firma Verzinkerei Herzlake GmbH & Co. KG, Siemensstraße 8, 49770 Herzlake, beabsichtigt, auf dem Betriebsgrundstück Siemensstraße 8, 49770 Herzlake (Gemarkung Herzlake, Flur 16, Flurstücke 112, 113), eine Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von zwei Tonnen oder mehr je Stunde zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern wurden mit Bescheid vom 27. 2. 2006 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 15. 6. 2005 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **16. 3. bis zum 30. 3. 2006** (einschließlich) bei der

Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, Zimmer Nr. 21, 1. Obergeschoss,

montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,

montags, dienstags und mittwochs
in der Zeit von 13.30 bis 16.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 13.30 bis 18.00 Uhr,
und dem

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 426,

montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Genehmigungsbescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 182

Anlage**Entscheidung:**

„Der Firma Verzinkerei Herzlake GmbH & Co. KG, Siemensstraße 8, 49770 Herzlake, wird aufgrund ihres Antrags vom 15. 6. 2005 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mithilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von zwei Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde auf dem Betriebsgrundstück Siemensstraße 8, 49770 Herzlake, Gemarkung Herzlake, Flur 16, Flurstücke 112, 113, erteilt.

Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2003 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1865), in Verbindung mit § 1 und der lfd. Nr. 3.9 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. 6. 2005 (BGBl. I S. 1687).

Der Bescheid erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Verzinkerei mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen. Die maximale Durchsatzleistung des Rohgutes ist auf 30 000 kg Rohgut pro Stunde und 30 000 t Rohgut pro Jahr begrenzt.

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Anlage ist nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Die Genehmigung wird unter der nachfolgend genannten Bedingung und den nachfolgend genannten Auflagen erteilt:“.

Die Genehmigung enthält eine Bedingung und Auflagen (nicht veröffentlicht) und folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.“

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Cuxhaven** (rd. 53 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist zum 7. 7. 2006 die Stelle

einer Stadträtin oder eines Stadtrates

zu besetzen, da die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers abläuft.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach BesGr. B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber sind die Aufgabenbereiche Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Katastrophenschutz, Jugend, Soziales, Schule und Sport sowie Kultur zugeordnet.

Eine Änderung dieser Zuordnung bleibt vorbehalten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde sowie die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige und zielstrebige Persönlichkeit, die neben mehrjähriger Erfahrung in Führungspositionen im öffentlichen Dienst über entsprechende soziale Kompetenz und kommunalpolitisches Verständnis verfügt. Sicheres Auftreten sowie Verhandlungsgeschick sind erforderlich.

Die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber soll ihren oder seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Cuxhaven nehmen.

Die Stadt Cuxhaven fördert besonders Frauen, die aufgefordert werden, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 27. 3. 2006** an die Stadt Cuxhaven – Fachbereich Verwaltungsdienste –, Postfach 680, 27456 Cuxhaven.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 183

Bei dem **Verwaltungsgericht Hannover** ist eine Stelle für

eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1)

zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch **bis zum 20. 4. 2006** an das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 183

Neuerscheinungen

Blum/Lentz, **Kommunalverfassungsgesetze Niedersachsen, Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO), Niedersächsische Landkreisordnung (NLO), Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)**. Textausgabe mit Einführung, 7. Auflage 2006, kartoniert, 240 Seiten, Format 11,5 × 16,5 cm (Taschenbuchformat), Preis 9,80 EUR, ISBN 3-8293-0761-6. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Durch mehrere Novellierungen der Kommunalverfassungsgesetze Niedersachsens — zuletzt durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze und das Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaltsrechts und zur Änderung gemein-

dewirtschaftlicher Vorschriften vom 15. 11. 2005 — sind die NGO und die NLO in wesentlichen Teilen reformiert worden.

Hervorzuheben sind die aus der Abschaffung der Bezirksregierungen erfolgenden Änderungen und die zahlreichen Umgestaltungen der inneren Kommunalverfassung (insbesondere die Verlängerung der Amtszeit der Hauptverwaltungsbeamten auf acht Jahre, die Wiedereinführung des Sitzverteilungsverfahrens Hare/Niemeyer für die Besetzung der Ausschüsse, die Lockerung der Vorschriften über die Gleichstellungsbeauftragten und die Abschaffung von Genehmigungspflichten). Noch weitaus einschneidender ist der Übergang von der kamealistischen Haushaltsführung auf das doppische Rechnungswesen und die Einführung einer „echten Subsidiaritätsklausel“ für die wirtschaftlichen Betätigungen der Kommunen.

Die neue Textausgabe enthält die NGO und die NLO als zentrale Vorschriften des Kommunalverfassungs-, haushalts- und -wirtschaftsrechts sowie — als wichtige Ergänzung — das NKomZG.

Die interessante Einführung von Ministerialdirigent Peter Blum vermittelt einen präzisen und informativen Überblick über die Schwerpunkte der ergangenen Gesetzesänderungen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 183

Siegmund-Schultze, **Niedersächsisches Stiftungsgesetz**, Kommentar, 9. Auflage 2005. Sonderdruck aus: Praxis der Kommunalverwaltung, 182 Seiten. Materialien aus dem Deutschen Stiftungszentrum, Heft 17/2005, 34,90 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer. ISBN 3-922275-12-5).

Das Standardwerk des niedersächsischen Stiftungsrechts ist in einer neuen Auflage auf dem Markt erschienen. Anlass für die 9. Auflage sind vor allem die beiden im Jahr 2004 erfolgten Änderungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes: Mit dem am 3. 12. 2004 in Kraft getretenen Gesetz vom 23. 11. 2004 wurde das Niedersächsische Stiftungsgesetz an die geänderten bundesrechtlichen Vorschriften angepasst. Regelungen über die zuständige Stiftungsbehörde enthielt zudem Artikel 17 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5. 11. 2004.

Neu gefasst oder ergänzt wurden daher insbesondere die Kommentierungen zu den Themen Anerkennung von Stiftungen und die dabei zu prüfenden Voraussetzungen, Führung von Stiftungsverzeichnissen, Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen sowie Vereinfachung der Stiftungsaufsicht durch Verzicht auf eine Prüfung der Jahresabrechnung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Eingegangen wird ebenfalls auf die Auswirkungen der Auflösung der bisherigen Stiftungsbehörden, der Bezirksregierungen. Aber auch an vielen anderen Stellen hat der Kommentar Aktualisierungen und Ergänzungen erfahren. Hinweise auf neue Entwicklungen im Stiftungswesen und auf die Rechtsprechung runden ihn ab.

Das informative Literaturverzeichnis wurde um zwei Seiten erweitert. Der Anhang enthält neben den einschlägigen Bestimmungen des BGB, der NGO und der NLO auch die seit der letzten Auflage geänderten Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke und des Anwendungserlasses des Bundesministeriums der Finanzen. Daneben wurden auch wieder die kirchenrechtlichen Bestimmungen aufgenommen.

Das um einige Seiten erweiterte Werk bleibt trotz des um ein Drittel erhöhten Preises als aktueller Leitfaden ein unentbehrliches Hilfsmittel bei der Handhabung des Stiftungsrechts für alle, die mit der Errichtung oder Verwaltung einer Stiftung oder in der Stiftungsbehörde mit der Anerkennung und der Aufsicht befasst sind.

Neben der Einordnung in das Sammelwerk „Praxis der Kommunalverwaltung“ wird auch diese Auflage als Sonderdruck vom Stifterverband der Deutschen Wissenschaft herausgegeben. Die Bezugsadresse lautet: Deutsches Stiftungszentrum GmbH, Barkhovenallee 1, 45239 Essen, Tel. (02 01) 84 01-1 48, Telefax (02 01) 84 01-2 55, www.stifterverband.de.

— Nds. MBl. Nr. 10/2006 S. 183

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG